

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Die LAG FW hat sich schon mehrfach zum Teilhabe- und Integrationsgesetz geäußert und verweist auf die detaillierten Begründungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf. In dieser Stellungnahme werden noch einmal die wichtigsten Aspekte hervorgehoben.

Folgende Änderungen des Kabinettsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf finden volle Zustimmung:

- Die geplanten weitreichenden Eingriffe in den Datenschutz der Klient\*innen beim Case Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im ursprünglichen § 9 Abs. 5 TIntG (neu) sind herausgenommen worden.
- Die Anregung, einen Abs. 2 in § 1 TIntG (neu) aufzunehmen, der die Prozesse „Ankommen, Teilhaben und Gestalten“ als sich überlagernd definiert, ist aufgegriffen worden.
- Das Beschwerdemanagement, dass in § 7 Abs. 2 TIntG (neu) (Antidiskriminierung) normiert wird, soll im neuen Entwurf allen Menschen und nicht nur „Bürgerinnen und Bürgern“ offenstehen, sodass Personen ohne deutschen Pass sinnvollerweise eingeschlossen werden.
- Die Integrationsmaßnahmen freier Träger in § 12 TIntG (neu) sind um die Förderung des interreligiösen Dialogs ergänzt worden. Des Weiteren wurden in der Begründung zu § 12 TIntG (neu) die Arbeit der Integrationsagenturen deutlich umfassender erläutert und hier erfreulicherweise einige Anregungen der LAG FW aufgegriffen.
- Das Integrationsmonitorings des Landes in § 19 TIntG (neu) wird begrüßt, sofern dieses Monitoring dazu beiträgt, tatsächliche, systematische Angebotslücken vor Ort zu identifizieren und diese in Absprache mit den Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort zielgerichtet anzugehen.

Die LAG FW sieht die nachfolgenden Aspekte nach wie vor kritisch. Es wird bedauert, dass diese immer noch im Gesetz zu finden sind und bittet hier dringend um Nachfassung.

An einigen Punkten fehlt es deutlich an Präzisierung, etwa bei Begrifflichkeiten, sowie sinnvoller Abgrenzung der unterschiedlichen Integrationsangebote im kommunalen Raum, sodass hier Chancen vertan werden.

- Beim Kommunalen Integrationsmanagement (§ 9 TIntG (neu)) erwarten wir weiterhin, dass die von der LAG FW vorgeschlagenen Präzisierungen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie die Normierung einer Vorrangigkeit von etablierten Beratungsangeboten für die benannten Zielgruppen (wie MBE, JMD und SBvG, aber auch weitere) aufgegriffen werden.
- Wir halten weiterhin eine Präzisierung der Zusammenarbeit der Kommunalen Integrationszentren mit der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Beschränkung des Aufgabenbereichs der KIs auf koordinierende, vernetzende und steuernde Tätigkeiten für angebracht (§ 8 TIntG (neu) Kommunale Integrationszentren). Wir möchten auch weiterhin eine verbindlichere Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den KIs und den Integrationsagenturen durch die Aufnahme einer „strategischen Partnerschaft“ in § 12 TIntG (neu) anregen.
- In § 10 Abs. 3 ist weiterhin der sehr problematische Aspekt der sogenannten „schulnahen Bildungsangebote“ enthalten. Der Forderung der LAG FW Kinder und Jugendliche, die in den

ZUEs des Landes wohnverpflichtet sind, umgehend nach ihrer Ankunft Kommunen zuzuweisen, wird weiterhin nicht nachgekommen. Aus dem [Rechtsgutachten "Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer"](#) (im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes), geht als Haupterkennnis hervor, dass die Bundesrepublik und ihre Länder nach den Vorgaben des Völker-, EU- und Verfassungsrechts verpflichtet sind, für minderjährige Kinder von Asylsuchenden den Zugang zum Schul- und Bildungssystem spätestens drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens effektiv sicherzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung ist damit der Zugang zu den regulären öffentlichen Schulen entsprechend der für Inländer bzw. andere zugewanderte Personen geltenden schulrechtlichen Zugangs- und Eignungsvoraussetzungen gemeint. Langfristig, d.h. über drei Monate hinaus, ist der Ausschluss aus dem Regelschulsystem als ein eindeutiges und schwerwiegendes Integrationshindernis abzusehen, welches im klaren Widerspruch zum erklärten Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes steht. Dem Kindeswohl wird hier in keiner Weise entsprochen. Welche, auch psychologischen Auswirkungen ein längerer mangelnder bzw. eingeschränkter Schulbesuch haben kann, sollte spätestens seit dem Bekanntwerden der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf junge Menschen offensichtlich sein.

- In § 11 wurde der Vorschlag der LAG FW Zugänge zu den Angeboten zum Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit losgelöst vom individuellen Aufenthaltsstatus zu ermöglichen, nicht aufgegriffen. Des Weiteren wurde in der Begründung zu § 11 der Satz zum Ausbildungskonsens gestrichen.
- Die Anregungen der LAG FW zu Begrifflichkeiten und Grundsätzen zur Präambel sind in keiner Form aufgegriffen worden. Hier ergeben sich einige konzeptionelle Unschärfen, etwa die konstruierte Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Es bleibt der Eindruck, dass gesellschaftliche Kernkonflikte auf Einwanderung und Flucht gründen. (Mangelnde) Teilhabe darf nicht ausschließlich auf das Merkmal Einwanderungsgeschichte fokussiert werden. Ebenso wurden die Anregungen, das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) zu überdenken, sowie die Begrifflichkeit der Diskriminierung ausdifferenzieren nicht aufgegriffen.
- In § 7 TIntG (neu) (Antidiskriminierung) wurde nicht auf die weiterhin von der LAG FW geforderte Antidiskriminierungsstelle des Landes eingegangen, deren Einrichtung sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die Ziele des Landes, einen wegweisenden Schritt darstellen könnte.
- Die Kritik der LAG FW zur exklusiven Stärkung der Kooperation mit Akteuren muslimischer und alevitischer Prägung in § 12 TIntG (neu) wurde nicht aufgegriffen. Hier wird das Land der Realität der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht gerecht, die auch religiös deutlich vielfältiger und entgegen der Darstellung in der entsprechenden Gesetzesbegründung, nicht notwendigerweise wohlfahrtlich organisiert sind.
- Eine Ergänzung des § 12 TIntG (neu) und seiner Begründung, um die ebenfalls landesgeförderten und von der Freien Wohlfahrtspflege umgesetzten Programme KOMM-AN III und "Interkulturelle Zentren und Niedrigschwellige Integrationsmaßnahmen", ist nicht erfolgt.

Köln, den 24.9.2021